

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von Bürgschafft deß Anklägers/ so der Beklagt der That bekentlich ist/ und redliche Endschuldigung solcher Thathalb fürgibt

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Halß-Gericht.

6

genugsam angezeigt oder bewisen / annemen / oder aber Vnsere Richter desselben Halß-Gerichts / mit sampt Vieren des Gerichts / solche Werbung für genugsam rechtlich erkennen / vnd wo er der Ankläger die geklagten Missethat / oder aber redliche Anzeigung derselben / wie vor steht / nicht bewise / daß er alsdann den Kosten so auff die Sach gangen ist / nach endlicher Erkantnuß Vnsers Hoff-Räthe außrichten / auch dem Beklagten vmb sein zugesagte Schmach vnd Schäden / vor Vnsern Hoff-Räthen endlichs burgerlichs Rechten pflegen / vnd denselben folg thun wölle.

amman, K...  
richter 24 schaffm

JXX

Räte

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte der That bekentlich ist / vnd redliche Entschuldigung solcher Thathalb für gibt.

Item / So aber der Thäter der That onlaugen were / aber des halb redlich Entschuldigung / die ihn / wo er die bewise / von peinlicher Straff entledigen möchten / anzeiget / vnd ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewanten Ursach vnd Entschuldigung nicht gestünde / so soll der Ankläger in solchem fall dannoch nottürfftiglichen / auch nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / vnd Erkantnuß vnsers Amptmans / Castners vnd Richters / oder zweyer auß ihne / nach Notturfft verbürgen / wo der Beklagte solche Entschuldigung also außführen würde / daß er der verklagten Thathalb nicht peinlich Straff verwürde hette / ihm alsdann vmb solch gesenklich einbringen / Schmach vnd Schäden / vor Vnsern Hoff-Räthen endlichs Burgerlichs Rechten zu pflegen / vnd darzu alle Gerichts Kosten außzurichten / vnd soll fürter mit außführung der entschuldigten That / wie hernach in dem hundert vnd sechs vnd siebenzigsten Artikel davon geschriben steht / gehalten vnd gehandelt werden / vnd in diesem fall vor solcher außführung vnd sonder Erkantnuß / peinliche Frage nicht gebraucht werden.

XX.

JXX



B u

So